

Der Deutsche
Rechtspfleger

Rpfleger

Zeitschrift fürSachen- und Grundbuchrecht
Familien- und Erbrecht
Handels- und Registerrecht
Zivilprozess
Zwangsvollstreckung
Zwangsversteigerung
Insolvenzrecht
Strafprozess und
Strafvollstreckung
Kostenrecht**Herausgegeben**in Verbindung mit dem
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
vonDipl.-Rpfl. Mario Blödtner
Dipl.-Rpfl. Hinrich Clausen
Prof. Dipl.-Rpfl. Udo Hintzen
Dipl.-Rpfl. Klaus Rellermeyer**Beirat:**Dipl.-Rpfl. Horst Bestelmeyer
Prof. Walter Böhringer, Notar a.D.
Dipl.-Rpfl. Uwe Harn
Dipl.-Rpfl. Heinrich Hellstab
Dipl.-Rpfl. Steffen Kögel
Dr. Thomas Wolf,
Vors. Richter am LG a.D.**Schriftleitung:**Dipl.-Rpfl. Prof. Dr. Frank Els
Dipl.-Rpfl. Prof. Dr. Markus Lamberz
Mailanschrift:
rpfleger@gieseking-verlag.de

*Wir wünschen
unseren Lesern
frohe Festtage und
ein gesundes,
erfolgreiches neues
Jahr!*

Aus dem Inhalt**Stefan Lissner**Zuständigkeitsabgrenzung, Evokation und Zusammenarbeit
des Richters und des Rechtspflegers im Insolvenzverfahren 1**Steffen Kögel**Die Digitalisierungsrichtlinie zur Online-Gründung von
Gesellschaften – wird alles besser? 6**Christian Weiss / Nico Reisener**Kein Datenschutz in Nachlass-Sachen? Mitnichten!
Verantwortlichkeit von Nachlasspfleger, Testamentsvoll-
streckter und Insolvenzverwalter bis hin zur diesbezüglichen
Aufsicht des Gerichts 12*BGH:* Beschwer bei fehlerhafter Klausel, Offenkundigkeit,
Einsichtnahme Generalakte (m. Anm. **Els**) 55*BGH:* Vollstreckungsklausel, Wohlverhaltensperiode
(m. Anm. **Els**) 60*BFH:* Ermittlungsbefugnis Gerichts im PKH-Verfahren 53*OLG Hamm:* WEG- Verwalter, Veräußerungszustimmung,
COVID-19-Pandemie (m. Anm. **Böhringer**) 22*OLG München:* Europäisches Nachlasszeugnis, Richtigkeits-
vermutung 25*KG:* Gewöhnlicher Aufenthalt, Hospiz (m. Anm. **Lamberz**) 46*OLG Düsseldorf:* Familiennamen, Änderung, Anmeldung 53*OLG Celle:* Adhäsionsverfahren, Gebührenanrechnung 64

*Das Inhaltsverzeichnis 2020
ist zwischen den Seiten 34 und 35 eingeklebt.*

der Wirtschaft. Die Rechtsordnungen, die ein elektronisches Gründungsverfahren ohne physische Präsenz des Gründers eingeführt haben, sehen dabei keine zwingende Mitwirkung eines Notars vor. Länder wie Frankreich, Schweden, Polen, Portugal, Dänemark oder Estland verzichten auf die notarielle Beurkundung³⁴, zudem ist dort wie auch in fast allen weiteren Mitgliedstaaten das Anmeldeverfahren im Hinblick auf die vorzulegenden Unterlagen im Vergleich zu Deutschland deutlich reduzierter. Teilweise nehmen die Unternehmen über spezielle Kennungssysteme Eintragungen im Handelsregister selbst vor. Die Abläufe im europäischen Wirtschaftsverkehr zeigen, dass es dabei zu keinem Qualitätsverlust gekommen ist. Im Gegenteil erleichtert diese Vorgehensweise nach den dort gemachten Erfahrungen vielen Gründern den Gang in die Selbstständigkeit³⁵. In Deutschland ist das Handelsregister als Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine unmittelbare Einrichtung des Staates; diese Systemzuordnung hat sich sehr bewährt, ist aber eher zweitrangig. Entscheidend ist vielmehr, wie die Verfahren ausgestaltet sind und ob einfachere Prozesse nicht ebenso effektiv sein können wie die bestehenden Muster. Deshalb sollte der Gesetzgeber – de facto die politischen Entscheidungsträger – anlässlich der Digitalisierungsrichtlinie sowie der Gesamtkonstellation im europäischen Registerwesen die Regelungsdichte und den formalen Aufwand auf Wirksamkeit und Erforderlichkeit gezielt evaluieren. Dazu gehört die Einbindung nicht nur der juristischen Fraktionen im Lande, sondern auch und insbesondere die Einbindung der Expertise von Wirtschaftsvertretern. Das Handelsregister dient primär den Belangen der Wirtschaft. Deshalb ist die Frage legitim, wie viel staatlicher Kontrolle es in diesem Rahmen bedarf und von welchem Selbstverständnis die damit betrauten Stellen ausgehen müssen. Das betrifft speziell das Verhältnis von Kontrolle auf der einen und Service auf der anderen Seite. Bisher liegt der Schwerpunkt entgegen der Entwicklung im europäischen Rechtsraum nahezu vollständig auf der Kontrollfunktion.

VII. Ausblick

Das Thema E-Justiz und insbesondere die elektronische Kommunikation mit den Gerichten beschäftigt zunehmend die Gemüter³⁶. Der Erlass der Digitalisierungsrichtlinie war vor dem Hintergrund der Registervernetzung in Europa sowie der zunehmend elektronischen Arbeitsweise der Wirtschaft absehbar. Trotzdem stellt die Richtlinie einzelne Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, im Hinblick auf eine adäquate Verfah-

renanpassung vor Herausforderungen. Verschiedene Mitgliedstaaten haben schon vor Jahren damit begonnen, die Handelsregisterverfahren einschließlich des Gründungsaktes als Online-lösung auszugestalten und damit den bürokratischen Aufwand abzusinken, ohne dass es dadurch zu Störungen im Geschäftsverkehr gekommen wäre. Die Abläufe wurden optimiert und haben sich bewährt, so dass man heute auf Erfahrungen zurückblicken kann, mit denen sich auch der deutsche Gesetzgeber näher auseinandersetzen sollte. Hierzulande haben sich Veränderungen in erster Linie auf das Handelsregister als technisches Medium beschränkt, insbesondere auf den elektronischen Workflow, der mit dem Absenden der Unterlagen an das Registergericht beginnt. Im Hinblick auf die Intention der Richtlinie wäre es sinnvoll, den europäischen Austausch bei diesem Projekt voranzutreiben. Allerdings setzt das die Bereitschaft voraus, Prozesse nicht nur anzupassen, sondern in Teilen neu zu denken. Offen ist, in welchem Umfang das neue Onlineangebot angenommen wird; dies dürfte insbesondere davon abhängen, wie nutzerfreundlich man das Verfahren ausgestaltet. Nicht für alle Gründer steht die Zeitschiene an erster Stelle. Wer als Basis einer nachhaltigen wirtschaftlichen Betätigung eine Existenzgründung in Form der GmbH vollzieht, wird an Rechtssicherheit und klaren Satzungsregeln interessiert sein, die Beständigkeit gewährleisten und für die konkrete Situation wirklich passen. Anders kann das Interesse bei Tochtergesellschaften, Übernahmegeschäften oder Vorratsgründungen gelagert sein. Digitalisierung gilt derzeit als Wunderwaffe – das ist sie aber nicht. Man darf die Erwartungen nicht allzu hochschrauben, die Digitalisierungsrichtlinie ist in ihrer konkreten Ausgestaltung letztlich nur ein weiterer Kompromiss, der die Leitplanken sehr weit außen setzt. Bis zu einer weiteren Harmonisierung werden an manchen Stellen Kompliziertheiten bleiben und neue entstehen. Entsprechend der klar formulierten Zielrichtung des Europäischen Parlaments sollte die Richtlinie unabhängig von einer europäischen Verzahnung mit zum Anlass genommen werden, den Ablauf des GmbH-Gründungsverfahrens von wenig hilfreichen Formalien zu befreien, um den Aufwand zu reduzieren. Es gilt dabei, die Balance zwischen maximaler vorsorgender Rechtspflege und Eigenverantwortung der Wirtschaft neu zu bewerten.

34 Teichmann (Fn. 6); ders. in Lutter/Koch (Fn. 2) S. 43.

35 Teichmann (Fn. 6).

36 Ulrich/Schmieder, NJW 2019, 113.

Kein Datenschutz in Nachlass-Sachen? Mitnichten!

Verantwortlichkeit von Nachlasspfleger, Testamentvollstrecker und Insolvenzverwalter bis hin zur diesbezüglichen Aufsicht des Gerichts

Rechtsanwalt Christian Weiß und Nico Reisener, LL. M./Köln*

A. Braucht man bei „Toten“ überhaupt Datenschutz?

Landläufig trifft man in Nachlass-Sachen zunächst auf gefährliches „Halbwissen“: „Daten von Toten sind nicht geschützt.“ Müssen wir also den Datenschutz in Nachlass-Sachen einfach nicht beachten? Mitnichten! Die personenbezogenen Daten des Verstorbenen betreffend, ist das zwar zutreffend. Erwägungsgrund 27 lautet nämlich: „Diese Verordnung¹ gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener.“² Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen.“ Dennoch sind

nach Erfahrung der Autoren gerade in Nachlass-Sachen personenbezogene Daten insbesondere von Angehörigen des Verstorbenen, aber auch Dritten, zu schützen.

* Der Autor Christian Weiß ist Fachanwalt für Insolvenzrecht und Nachlasspfleger. Der Autor Reisener ist Wirtschaftsjurist sowie Datenschutzbeauftragter und Datenschutzauditor.

1 Gemeint ist die DSGVO.

2 <https://dsgvo-gesetz.de/erwaegungsrunde/nr-27/>, abgerufen 09.06.2020. Von letzterem wurde bis dato im BDSG 2018 kein Gebrauch gemacht.

Hierzu ganz lapidare Beispiele wie „Der Aktendeckel im Müll“: „Nachlass-Verfahren Peter Müller“ oder Disketten in der Wohnung des Verstorbenen. Von Urkunden wie Stammbuch bzw. Geburtsurkunde mit Randvermerken ganz zu schweigen. Diese enthalten sehr leicht und regelmäßig personenbezogene Daten Dritter. Denn nach der Legaldefinition des Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind „... personenbezogene Daten“ *alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann; ...*. Vor- und Nachnamen, Geburtsdaten, selbst personalisierte Email-Adressen von Unternehmen wie bspw. „c.weiss@leonhardt-rattunde.de“ können personenbezogene Daten im Sinne des modernen Datenschutzrechts sein, um die man sich auch in Nachlass-Sachen grds. zu kümmern hat. Normiert doch das aktuelle Datenschutzrecht ein **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**: Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung derartiger personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat. Und eines darf nicht geschehen; passiert mitunter selbst in der Praxis aber auch bei größeren Vereinigungen, die z. B. Vermächnisse erhalten: Das aus Unsicherheit über den datenschutzkonformen Umgang mit Daten ein derartiger Zustand der Unsicherheit eintritt, der die übliche Bearbeitung nahezu unmöglich macht. Letzteres ist nämlich auch unnötig.

Aber wer ist nun in Nachlass-Sachen überhaupt in der Pflicht – oder datenschutzrechtlich also Verantwortlicher i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO?

B. Verantwortlichkeit bei Nachlasspflegschaft/Testamentsvollstreckung

In Nachlass-Sachen an sich, insbesondere aber auch in der Kanzlei eines in Nachlass-Sachen tätigen Mandatsträgers, spielt der Datenschutz bereits heute und auch in Zukunft definitiv eine Rolle. Um das Ergebnis einmal vorweg zu nehmen. Hier ist zum einen die datenschutzrechtliche Situation im Nachlass selbst zu nennen; daneben aber auch beispielsweise die datenschutzkonforme Auswertung und Verwertung von EDV aus dem Nachlass wie Smartphones, Tablets und vielem mehr, auf denen sich heutzutage grds. per se personenbezogene Daten verschiedener (lebender) Betroffener befinden können. Daneben sind im Allgemeinen Datenschutzgrundsätze wie insbesondere der „Stand der Technik“, aber auch Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO zu nennen. Dies alles hat der Mandatsträger in Nachlass-Sachen gemeinsam mit dem dahingehend geschulten Team unstreitig anlassbezogen zu beachten – und im Nachlass-Mandat ebenfalls umzusetzen. Auch ist es denkbar, dass ein Beteiligter in der Nachlass-Sache, dessen Daten ggf. durch den Mandatsträger verarbeitet werden oder wurden, dem Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker gegenüber etwaige Betroffenenrechte gem. Art. 15 ff. DSGVO geltend macht. Und in der Praxis noch vieles mehr.

In seiner **Grundsatzentscheidung vom 12.07.2018 – III ZR 183/17** hatte sich nun der BGH mit dem Anwendungsbereich des Datenschutzrechtes bei einem Todesfall zu beschäftigen. Als Sachverhalt lag der Entscheidung der Tod des

Kontoinhabers eines sozialen Netzwerkes zu Grunde. Unterschiedlichste Normierungen sind demnach einschlägig und Abwägungen vorzunehmen: Selbstverständlich das Erbrecht (§ 1922 BGB, Art. 14 Abs. 1 S. 1 BGB) vs. Fernmeldegeheimnis (TKG bzw. Art. 10 GG) vs. (postmortaler) Persönlichkeitsschutz (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 GG) vs. Allg. Persönlichkeitsrecht (Art. 1 GG) vs. letztlich DSGVO und BDSG 2018. Naturgemäß sind diese bereits aufgrund der Herkunft als zivil- bzw. öffentlich-rechtliche Normen unterschiedlich. Um gegenseitige Sperrwirkungen zu vermeiden, sind diese in der Praxis von dem Mandatsträger in Nachlass-Sachen im Ergebnis einem praktikablen Verhältnis untereinander zuzuführen. Der BGH hat in der genannten Entscheidung u. a. erkennen lassen:

- Nur personenbezogene Daten Lebender unterfallen dem Datenschutz (Rn. 67/abstellend auf Erwägungsgrund 27, S. 1)
- hinsichtlich der Kommunikationspartner des Erblassers ist die Zugangsgewährung zu Gunsten der Erben zulässig gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) Var. 1 (Rn. 71 ff.) bzw. lit. f) (Rn. 74 ff.);
- § 1922 BGB ist „Vorrang“ vor § 88 Abs. 3 TKG zu gewähren: Weder der Erblasser, noch dessen (ehemalige) Kommunikationspartner, sind nach Auffassung des BGH davor zu schützen, dass die Erben Kenntnis vom Inhalt des Telekommunikations-Vorganges erhalten;
- der Erbe tritt im Wege der Universalsukzession in die (Telekommunikations-) Rolle des Erblassers (Rn. 54, 58) ein.

Diese Entscheidung ist für den Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker dahingehend ein Vorteil, was die personenbezogenen Daten des Erblassers betrifft und dass auf diese Daten die Regelungen des Datenschutzrechtes (derzeit) grds. nur subsidiär bzw. unter Berücksichtigung der oben kurz skizzierten Abwägungen und Vorränge anwendbar sind. Im Übrigen müssen sich Nachlasspfleger, Testamentsvollstrecker oder/und deren Teams aber immer vor Augen führen, dass deren Verhalten und Handeln innerhalb der jeweiligen Nachlass-Sache bei personenbezogenen Daten Dritter, also im „Außenverhältnis“, trotz Bundesgerichtshof den aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend sein muss! Sonst drohen möglicherweise Maßnahmen seitens der Datenschutzbehörde, die in empfindliche Bußgelder gipfeln können. Oder auch Schadensersatzansprüche von Betroffenen, bis hin zur Verwirklichung von Ordnungswidrigkeiten oder gar Straftatbeständen. Denn dahingehend ist der **Nachlasspfleger bzw. Testamentsvollstrecker auch Verantwortlicher** i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO!

C. Verantwortlichkeit des Nachlassinsolvenzverwalters

Der Insolvenzverwalter kann auf keine Gerichtsentscheidung wie die o. g. des BGH zurückgreifen.

Nach Vorstehendem insgesamt könnte man meinen, in der Insolvenzverwalterkanzlei sei der Datenschutz bei der Bearbeitung eines Nachlassinsolvenzverfahrens ebenfalls nahezu zu vernachlässigen? Dies ist indes auch hier mitnichten so: Zum einen können und werden Daten Dritter, z. B. potenzieller Erben oder/und Arbeitnehmer in dem Betrieb des Verstorbenen, durch die Kanzlei vollständig datenschutzkonform zu behandeln sein. Auch innerhalb der Kommunikation mit sonstigen Verfahrensbeteiligten bedarf es grundsätzlich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Zum anderen sind derartige Daten gerade nach Erfahrungen aus der Praxis in Nachlassinsolvenzver-

fahren auch quantitativ in fast erhöhtem Umfang zu erwarten. Gerade aufgrund des primär privaten Bereiches sind digitale und physikalische Daten bereits zur Gutachtenabfassung i. S. v. § 5 Abs. 1 S. 2 InsO zu sichten; die umfangreich personenbezogene Daten darstellen können. Man denke dabei nur an die evtl. Beschreibung in Bezug auf die Erbensituation und die erforderlichen Ermittlungen in diese Richtung. Und im Anschluss sind die vorhandenen Daten durch den Insolvenzverwalter nach -eröffnung möglichst datenschutzkonform zu archivieren - oder eben bei Zweckentfall datenschutzrechtlich zu entsorgen bzw. gar zu löschen.

Eine weitere „Risikoquelle“ können Angebote ehemaliger Angehöriger der Verstorbenen sein, persönliche Unterlagen und Daten an sich zu nehmen, die neben den Daten des Verstorbenen auch weitere personenbezogene Daten Dritter und lebender Personen enthalten. Dass es sich hierbei gar um eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung i. S. v. Art. 28 DSGVO zwischen dem Nachlass-Insolvenzverwalter und dem Angehörigen handeln könnte, für die eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen ist, sollte in Erinnerung behalten - und letztlich datenschutzkonform berücksichtigt werden.³ Zwar handelt es sich hier zugegeben um eine etwas überspitzte Darstellung, aber dies könnte per se in Erwägung gezogen werden, wenn der Angehörige für den Insolvenzverwalter die Unterlagen und Daten einlagern würde, um die Masse zu entlasten und dem Insolvenzverwalter zu gleich die Möglichkeit geben, entsprechende Aufbewahrungspflichten einzuhalten. Allerdings müsste natürlich im Umkehrschluss auch berücksichtigt werden, dass die Auswahl des Auftragsverarbeiters durch den Insolvenzverwalter als Verantwortlichen bestimmten Kriterien unterliegen muss. So muss es sich in der Betrachtung des Verantwortlichen um einen zuverlässigen und vertrauenswürdigen „Dienstleister“ handeln und dieser ebenso garantieren, dass entsprechend Art. 32 DSGVO die Sicherheit der Verarbeitung gewährleistet ist. Dies ist natürlich durch einen Angehörigen des Verstorbenen grds. wohl nur schwerlich belegbar. Aber nicht nur das: Bevor Daten, insbesondere Ordner, auf Grundlage einer anderen Rechtmäßigkeit heraus gegeben werden, sollten diese durch geschultes Kanzlei-Personal im Übrigen - jedenfalls kursorisch - gesichtet und sichergestellt werden, dass keine personenbezogenen Daten fremder Dritter wie z. B. private Darlehensgeber nebst Adressen und Kontoverbindungen des Darlehensgebers dort vorhanden sind. **Im Zweifel** empfiehlt sich hier die Lagerung und Vernichtung durch die Insolvenzverwalterkanzlei, bevor der Vorwurf eines Datenschutzverstoßes gegen den **Insolvenzverwalter als datenschutzrechtlich Verantwortlichem** im Raum steht.

Im Rahmen der Gutachten-/Berichterstattung des Insolvenzverwalters an das Insolvenzgericht mag sich zudem regelmäßig an die Möglichkeit der Anonymisierung/Pseudonymisierung erinnert werden: Nur wenn bspw. die vollständigen Namen der (ehemaligen) Erben für eine Entscheidung des Gerichts tatsächlich von Relevanz sind, sollten diese im Volltext angegeben werden. Ansonsten eben verkürzt oder letztlich geschwärzt.

D. Fazit

Obige Ausführungen⁴ zeigen nur einen Ausschnitt/Bruchteil der datenschutzrechtlichen Bezüge⁵, sowohl in Nachlass-Sachen⁶, als auch in Nachlass-Insolvenzverfahren.⁷ Klar dürfte sein, dass auch in Nachlass-Sachen insgesamt mitnichten der Datenschutz zu vernachlässigen ist! Dies gebietet bereits die moder-

ne Mandatsführung auch in Nachlass-Sachen in aktuellen Zeiten. Letztlich aber auch bei Zuwiderhandlung drohende Nachteile wie Bußgelder. So viel zu „der einen Seite“.

Auf „der anderen Seite“ steht auch eine gewisse **Aufsicht der Gerichte** im Raum: Beim Testamentsvollstrecker ist dem Nachlassgericht lediglich in gewissem Umfang eine Überwachungsfunktion über § 2227 BGB zuzusprechen, der Entlassung des Testamentsvollstreckers aus wichtigem Grunde. „Ohne Antrag wird das Nachlassgericht nie gegen den Testamentsvollstrecker tätig“⁸ heißt es in der Literatur. Für den (Nachlass-) Insolvenzverwalter beschränkt sich die Aufsicht des Insolvenzgerichts nach § 58 InsO letztlich inhaltlich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Die Zweckmäßigkeit des Verwalterhandelns ist allenfalls durch das Gericht zu monieren, sofern insolvenzzweckwidrige, insbesondere strafbare Handlungen⁹ vorliegen. Beim Nachlasspflegeramt ist der Umfang noch weitgehender. Das Nachlassgericht hat eine umfassende Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Nachlasspflegers und gegen Pflichtwidrigkeiten gar durch Ge-/Verbote gem. § 1837 Abs. 2 S. 1 BGB einzuschreiten.¹⁰

Nun ist nach Praxiserfahrung der Autoren sowohl in der Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft, als auch in der Insolvenzverwaltung immer häufiger anzutreffen, dass sich Eingaben wegen (vermeintlicher) Datenschutzverstöße der Mandatsträger bei den Amtsgerichten und nicht den Datenschutzbehörden mehren. In einer Nachlasspflegschaft war bspw. die schriftliche „Beschwerde“, „dem Nachlasspfleger aus Pietäts- und auch Datenschutzgründen die fotografische Wiedergabe eines antiken Erbstückes der Familie in seiner Berichterstattung zu untersagen“¹¹ gegenständlich. Vorstehende Ausführungen ermöglichen es dem Gericht sicherlich ein wenig mehr, zukünftig mit derartigen Eingaben umzugehen - entweder weil der Mandatsträger in Nachlass-Sachen datenschutzrechtlich Verantwortlicher war, aber dem nicht nachgekommen ist. Oder entsprechende Eingaben wie die Letztere dem entsprechend kurz und knapp im Rahmen der gerichtlichen Aufsichtspflicht über den Mandatsträger in Nachlass-Sachen zu behandeln.

3 Dazu vertiefend Weiß/Reisener, Datenschutz in der Insolvenzkanzlei, Rn. 529 ff.

4 Die natürlich „wechselseitig“ für die hier berücksichtigten Mandatsträger in Nachlass-Sachen insgesamt gelten.

5 Im Einzelnen auch Weiß/Reisener, Datenschutz in der Anwaltskanzlei? 10 Fragen an einen Datenschutzbeauftragten! (Die Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte 06/2017, 17).

6 Vertiefend Weiß, Praxishinweise zum Datenschutz in Nachlasssachen - Was muss der Mandatsträger bei der Rausgabe von Unterlagen an die Erben beachten? (NWB-EV 3/2019, 105).

7 Siehe dazu vertiefend Weiß, Zur Einsicht der Kanzlei in die Akten des angestellten Insolvenzverwalters: Besitz und Eigentum an Daten? Zugleich eine Anmerkung zum Urteil des OLG Brandenburg vom 06.11.2019 - 4 U 123/19 auch aus Perspektive des Datenschutzes in der Insolvenzkanzlei (ZInsO 13/2020, 651) oder Weiß/Reisener, Datenschutz in der Insolvenzverwalterkanzlei: Aktuelle Ausblicke und Vorschläge zur Einordnung von Sachverständigengutachten, online-Gläubigerinformation und Pressemitteilungen sowie erforderliche Verteidigung bei (vermeintlichen) Datenschutzverstößen (Insbüro 2/2020, 69).

8 Vgl. dazu Rott/Kornau/Zimmermann, Testamentsvollstreckung, § 3, Rn. 19 ff.

9 Im Kontext dieses Vortrages wäre natürlich an § 42 BDSG-2018 zu denken, aber auch §§ 202a ff. StGB!

10 Ausführlich dazu Schulz (Hrsg.) - Hamberger, Handbuch Nachlasspflegschaft, § 5, Rn. 3 ff.

11 Wohlgermerkt ein Schrank!